

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Mit Postzustellungsurkunde

TERRAG GmbH
Saarbrücker Straße 9
66538 Neunkirchen

Zeichen: 3.5/Hae/119101-16
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: 0681 8500-[REDACTED]
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 14.09.2022

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Genehmigungsregister-Nr. 3-65/2022

für die

Errichtung und den Betrieb eines Teilbereiches als Deponie der Klasse II (DK II) und im übrigen Teilbereich die Fortführung des Betriebes als Deponie der Klasse I (DK I) der Deponie Hermine in Neunkirchen

- Umnutzung von einem Drittel des Gesamtablagerungsvolumens für DK I-Abfälle zur Ablagerung von DK II-Abfällen -

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der TERRAG GmbH, Saarbrücker Straße 9, 66538 Neunkirchen, vom 20. Dezember 2021, ergehen hiermit gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹ i. V. m. § 19 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV) i. V. m. §§ 72 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) sowie § 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften folgende Entscheidungen:

- 1.) Der Plan zur Umnutzung von einem Drittel (ca. 305.000 m³) des Gesamtablagerungsvolumens für DK I-Abfälle zur Ablagerung von DK II-Abfällen in der Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 33, Flurstücke 35/125 und 36/78 und für die verbleibenden zwei Drittel des Gesamtvolumens (ca. 611.000 m³) die Fortführung des Betriebes als Deponie der Klasse I (DK I) wird festgestellt.
- 2.) Die Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Sickerwasser bis zu 35 l/s, das im Wesentlichen von den Deponieflächen anfällt, nach erfolgter Analyse chargenweise aus den wechselseitig zu betreibenden Sammelbecken in ein Gewässer dritter Ordnung, den Sinnerbach, bleibt unverändert.
- 3.) Der Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2020 zur Errichtung und zum Betrieb einer DK I Deponie, Deponie Hermine, wird mit Erreichen der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben. Der Betrieb des Teilbereiches der DK I Deponie wird mit diesem Beschluss weiterhin legitimiert.

¹ Alle in diesem Beschluss aufgeführten Aussagen wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Beschlusses gültigen gesetzlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen usw.) getroffen

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

Zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hat der Betreiber gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500.000,00 Euro zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z. B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Planfeststellungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war. Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Planfeststellungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

B.) Nebenbestimmungen

a.) Kreislaufwirtschaft

Hinweis:

Die einschlägigen Regelungen der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung sind bei Bau, Betrieb, Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie verbindlich zu beachten.

1. Dem LUA sind vorher schriftlich anzuzeigen:
 - der Beginn der Baumaßnahme,
 - der Beginn der Dichtungsarbeiten,
 - die Fertigstellung der Baumaßnahmen.
2. Die Stammdaten, Erklärung zum Deponieverhalten, Auswertungen der Messungen und Kontrollen sowie eine Auswertung der angenommenen und abgegebenen Abfälle gemäß Anhang 5 Nr. 2 DepV sind in einem Deponiejahresbericht zusammenzufassen und darzustellen.
3. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LUA vorzulegen. Die angenommenen Abfälle sind dabei getrennt nach DK-I und DK-II Abfällen aufzuschlüsseln.
4. Auf der Deponie Hermine werden zur Ablagerung die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten zugelassen.
5. Der Zuordnungswert Nr. 2.04 Summe PAK nach EPA (siehe Anlage 2) wird für kohlenteeerfreie sowie kohlenteeerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch) AVV-Schlüssel 17 03 01* im Bereich der DK I-Deponie auf 3000 mg/kg im Feststoff festgesetzt. Für den Bereich der DK II-Deponie besteht für diesen Abfall für den Zuordnungswert Nr. 2.04 Summe PAK nach EPA keine Beschränkung.
6. Die Ablagerung der in Anlage 1 genannten Abfallarten ist gemäß § 6 DepV grundsätzlich nur zulässig, wenn die in Anlage 2 aufgeführten Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I eingehalten werden.

Für die im Tenor dieses Bescheides genannte Umnutzung eines Teilvolumens der Deponie Hermine ist die Ablagerung der in Anlage 1 genannten Abfallarten gemäß § 6 DepV nur zulässig, wenn die in Anlage 2 aufgeführten Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II eingehalten werden.

7. Asbesthaltige Abfälle sind in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt abzulagern. Die Ablagerungsbereiche asbesthaltiger Abfälle sind im Abfallkataster nach Anhang 5 Nr. 1.3 DepV zu dokumentieren.
8. Gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ist die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Das Qualitätsmanagement besteht aus Eigenprüfung der ausführenden Firma, der Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten und aus der Überwachung durch die zuständige Behörde. Der Eigen- und Fremdprüfer sind vor Beginn der Dichtungsarbeiten dem LUA zu benennen.
9. Die unterschiedlichen Deponieeinrichtungselemente sind durch die Fremdüberwachung und durch das LUA abzunehmen und vor dem weiteren Baufortschritt freizugeben. In Absprache mit dem LUA können auch Teilflächen allein durch die Fremdüberwachung abgenommen und freigegeben werden. Über die Abnahmen sind Protokolle zu fertigen und dem LUA vorzulegen.
10. Die Vorgaben der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und die Anforderungen des Anhangs 1 DepV sind zu beachten.
11. Die Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge der Deponie richten sich nach dem Antrag i. V. m. § 40 KrWG i. V. m. § 10 DepV. 1 Jahr vor Ende der Ablagerungsphase sind dem LUA prüffähige Unterlagen zur Baufreigabe der Oberflächenabdichtung vorzulegen.
12. Im Basisabdichtungssystem ist gem. Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 der DepV eine zweite Abdichtungskomponente erforderlich. Das Basisabdichtungssystem ist nach den aktuellen Vorgaben der DepV zu errichten.
13. Im Oberflächenabdichtungssystem ist gem. Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 der DepV eine zweite Abdichtungskomponente erforderlich. Das Oberflächenabdichtungssystem ist nach den aktuellen Vorgaben der DepV zu errichten.
14. Die freiwillige Beschränkung des Ablagerungsvolumens von DK II-Abfällen auf ein Drittel des Gesamtvolumens (rund 305.000 m³ bzw. 534.000 t) ist einzuhalten, wobei von durchschnittlich 22.000 m³/a (40.000 t/a) auszugehen ist. Der maßgebliche Rest muss weiterhin zur Ablagerung von DK I-Abfällen zur Verfügung stehen.

b.) Wasser

1. Für die erforderlichen und bereits errichteten Grundwassermessstellen kann das LUA bei Bedarf Auslöseschwellen festlegen. Zur Grundwasserüberwachung sind weiterhin die Messstelle im Zustrom und drei Messstellen im Abstrom zu untersuchen
2. Die Beprobung der Grundwassermessstellen hat durch zertifiziertes Personal zu erfolgen.
3. Die Messstellen sind gemäß der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem LUA als Bestandteil der Deponiejahresberichte unaufgefordert und bewertet zu übermitteln.
4. Das bestehende Grundwassermonitoring ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben (auf Seite 32 der Betriebsbeschreibung unter Punkt 13.4 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen) durchzuführen. An allen Messstellen sind vierteljährlich die Grundwasserstände zu ermitteln und dem LUA jährlich im Rahmen des jeweiligen Deponiejahresberichtes mitzuteilen.
5. Vor Inbetriebnahme der DK I-Deponie und im ersten Jahr der Betriebsphase wurde das Übersichtsprogramm durchgeführt.

Der Umfang des Übersichtsprogrammes ist wie folgt:

Messungen vor Ort:

Farbe (visuell), Geruch, Trübung, Temperatur Grundwasser (t), Wetter am Probenahmetag, pH-Wert (bei t), Leitfähigkeit (bezogen auf 25°C), Sauerstoff (gelöst), H₂S, Ruhewasserspiegel (Abstrich [m] unter Messpunkthöhe), Abpumpdauer, Förderstrom.

Untersuchungen im Labor/ Paket A:

pH-Wert, Leitfähigkeit (bezogen auf 25°C), Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Sulfat, Chlorid, Säurekapazität bis pH=4,3, Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH>8,5), Organischer Kohlenstoff (gesamt, TOC)

Untersuchungen im Labor/ Paket BÜ:

Gesamtstickstoff (gebunden), Fluorid, Cyanid (gesamt), Eisen (gesamt), Mangan (gesamt), Bor, Chrom VI, Kohlenwasserstoff-Index, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, sofern im Sickerwasser nachgewiesen), Phenolindex, weitere Anionen, Metalle, Phenole, Kresole, Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), Biotest.

Die in der LAGA M 28 im Anhang 2 genannten Analyseverfahren sind anzuwenden.

Das Übersichtsprogramm ist alle 5 Jahre durchzuführen, wobei es im 5. Jahr ein Standardprogramm ersetzt.

6. Auf der Basis des Übersichtsprogrammes kann das LUA den Umfang des Standardprogrammes (BS) und der entsprechenden Auslöseschwellen gemäß § 12 Abs. 1 DepV anpassen. Das Standardprogramm umfasst die Messungen vor Ort, Untersuchungen im Labor gemäß Paket A sowie die gegenüber dem Oberstrom signifikant erhöhten Parameter aus dem Paket BÜ. Das Standardprogramm BS umfasst derzeit die Parameter Fluorid, Cyanid (gesamt), Bor, Eisen (gesamt), Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) sofern $AOX > 0,025 \text{ mg/l}$, Phenolindex und ist viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate; bis jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember) durchzuführen.
7. Wenn Auslöseschwellen festgelegt werden, ist vom Deponiebetreiber ein Maßnahmenprogramm für den Fall einer Überschreitung der Auslöseschwellen zu erarbeiten und dem LUA zur Zustimmung vorzulegen (DepV § 12 (4)).
8. Die Resultate der Untersuchungen sind dem LUA im Rahmen der Deponiejahresberichte in digitaler Form zu übermitteln. Zusätzlich sind dem LUA (in digitaler Form per Mail an lua@lua.saarland.de) die Analyseresultate zur Probenahme, die jeweils zum Monatsende März, Juni, September und Dezember zu erfolgen hat, zeitnah nach der Probenahme zu übermitteln.
9. Die Untersuchungen sind durch für die betreffenden Untersuchungen akkreditierte (DIN EN ISO 17025) Prüflaboratorien durchzuführen.
10. Für die zur Errichtung des Außendammes verwendeten mineralischen Abfälle sind dem LUA die Ergebnisse der analytischen Deklaration zu übersenden.
11. Bei der Errichtung des Außendammes sind bei der Verwendung von Gleisschotter neben den genannten Verbindungen im Planfeststellungsantrag auch die Parameter
 - Desethylatrazin, - Propazin, - Terbutylazin, - Desethylterbutylazin
 - Flazasulfuronzu untersuchen.

12. In den Abläufen der beiden Sickerwassersammelbecken ($V_1= 314 \text{ m}^3$ und $V_2=317 \text{ m}^3$) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

	qualifizierte Stichprobe mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20
Stickstoff, gesamt, als Σ aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	70
Phosphor, gesamt	3
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10*
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	2
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2**
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5*
Quecksilber	0,05
Blei	0,5
Cadmium	0,1
Chrom	0,5
Chrom VI	0,1*
Kupfer	0,5
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2*
Nickel	1
Arsen	0,1
Sulfid	1*
Zink	2

* Die Anforderungen beziehen sich auf die Stichprobe

** ohne Maßeinheit

Die vorgenannten Werte sind nach dem in der Anlage zu § 4 "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung festgelegten Verfahren in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

13. Bei Überschreitung der Überwachungswerte darf nicht eingeleitet werden. Das Sickerwasser ist in Abstimmung mit dem LUA ordnungsgemäß in hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.

Hinweise:

Bei den in der Originalprobe zu bestimmenden Überwachungswerten werden die Proben entsprechend DIN 38402 - A 30 oder einem gleichwertigen Verfahren homogenisiert. Die Überwachungswerte gelten als eingehalten, sofern sie nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden.

Ein unter Ziffer 14. aufgeführter Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse im Rahmen der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

14. Immissionsanforderungen

pH- Wert	>6,5 - < 8,5
Sulfat	75 mg/l
Chlorid	200 mg/l
Leitfähigkeit	1000 µS/cm

Bei einer Überschreitung der Immissionsanforderungen für den pH-Wert, Sulfat, Chlorid oder die Leitfähigkeit darf das Wasser nur gedrosselt abgeleitet werden. Die **Einleitmenge** aus den Sickerwasserbecken wird auf max. **8 l/s** entsprechend einer Verhältniswassermenge von 10:1 zum rechnerischen MNQ des Sinnerbaches begrenzt.

15. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die Eigenkontrollmessungen **jeder Charge** entsprechend Ziffer b.) 14. durchzuführen.

Die **Fischgiftigkeit** ist **halbjährlich** zu untersuchen.

Die Eigenkontrolluntersuchungen können abweichend von den Analysen- und Messverfahren der Anlage zur Abwasserverordnung auch mit Schnellanalyseverfahren, wie z. B. photometrischen Verfahren, durchgeführt werden. Die Abweichung der Messwerte des Schnellanalyseverfahrens vom Analyseverfahren nach DIN; DIN EN DIN EN ISO- darf 30 v. H. nicht übersteigen.

Bei der Auswahl der Schnellanalyseverfahren sind umweltverträgliche Verfahren mit der Möglichkeit der Rücknahme anfallender gefährlicher Stoffe durch den Lieferanten oder Hersteller zu bevorzugen.

Die vom Hersteller des Schnellanalyseverfahrens angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Das ATV-Hinweisblatt H 704 „Analyseverfahren zur Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen durch Betriebspersonal“ ist zu beachten.

Bei Anwendung von Schnellanalyseverfahren ist mindestens halbjährlich eine Abwasserprobe als Parallelprobe, nach den in der Abwasserverordnung aufgeführten Verfahren von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchführen zu lassen.

Hinweis:

Auf Antrag kann das LUA nach Vorlage ausreichender repräsentativer Analysedaten den Analyseumfang (Parameter und Häufigkeit) reduzieren.

16. Der Betreiberin wird aufgegeben ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens folgende Angaben betreffend der Sickerwassersammlung und -entsorgung und des Betriebs der Abwasseranlagen, wie:

- die Reinigung, Wartung und Schlamm Entsorgung der Sickerwassersammelbecken,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Einleitung,
- die Ergebnisse der Eigenkontrolle der einzelnen Chargen,
- die erfassten Sickerwassermengen – Anzahl der Chargen,
- eventuell angefallene Entsorgungsnachweise,
- Art der Verwertung von Reststoffen,

einzutragen sind.

17. Die Schlämme und andere bei der Reinigung entstehende Reststoffe sind, soweit sie keiner Verwertung zugeführt werden können, als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

18. Die Betreiberin der Abwasseranlage hat in Anlehnung an die Eigenkontrollverordnung des Saarlandes die Messergebnisse der Eigenkontrolle zusammenzufassen und ausgewertet in einem Bericht jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres beim LUA vorzulegen.

19. Die Betreiberin hat Änderungen an der Sickerwassersammlung und -führung und bei Überlastung der Anlage nicht nur vorübergehender Art unverzüglich dem LUA anzuzeigen und schriftlich zu erläutern.

20. Die Betreiberin hat dem LUA das Betreten des Geländes und der baulichen Anlagen zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis zu gestatten.

Hinweise:

Das Nichtbefolgen einer Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 41 Abs. 1 Ziffer 1 WHG dar. Mehrmalige Verstöße können den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis begründen.

Die Erlaubnis, Genehmigung etc. enthebt die Begünstigte nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers (vgl. § 22 WHG).

Benutzungsbedingungen/Auflagen – Vorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderungen oder Ergänzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 Abs. 1 sowie § 36 Abs.2 SVwVfG bleibt vorbehalten.

Nachstehend werden die für die Erhebung der Abwasserabgabe maßgebenden Werte entsprechend § 4 Abs.1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) aufgeführt:

Jahresschmutzwassermenge	4.075 m ³ /a
<u>Schadstoffe und Schadstoffgruppen</u>	<u>Überwachungswerte:</u>
CSB	mg/l 200,0
Pges	mg/l 3,0
Nges	mg/l 70,0
AOX	mg/l 0,5
Hg	mg/l 0,05
Cd	mg/l 0,1
Pb	mg/l 0,5
Cu	mg/l 0,5
Cr	mg/l 0,5
Ni	mg/l 1,0
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	2

Hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren gelten, soweit in der Anlage zu § 3 AbwAG nichts Anderes festgelegt ist, die Verfahren der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung.

c.) Arbeitsschutz

1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Deponiebetrieb erforderlich sind.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

2. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in einer Betriebsanweisung hinsichtlich des Deponiebetriebes festzulegen.
3. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
4. Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
5. Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können.
6. Verkehrswege auf dem Deponiekörper müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit von Fahrzeugen und Geräten gewährleistet ist.
7. Fahrzeuge müssen von Schüttkanten einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einhalten.

8. Abfallsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen von Fahrzeugen erforderlich ist.
9. Asbesthaltige Abfälle dürfen von Fahrzeugen nicht abgeworfen oder gekippt werden.
10. Asbesthaltige Abfälle dürfen durch Fahrzeuge und Geräte nur überfahren werden, wenn sie mit geeigneten Materialien abgedeckt wurden.

d.) Lärmschutz

1. Alle lärmemittierenden Baumaschinen sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
2. Die Deponie Hermine darf nur werktags von 06:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr betrieben werden.
3. Im Einwirkungsbereich der geplanten Deponie Hermine dürfen die Beurteilungspegel der vom gesamten Deponiebetrieb einschließlich der vom Abfallwirtschaftszentrum ausgehenden Geräusche – unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Nr. 4.2 c) i. V. m. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm – die nachstehenden verminderten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Hasselbachstraße 53	49	34
2	Wilhelm-Jung-Straße 1 u. 2	49	34
3	Sinnerthaler Weg 20 u. 32	54	39

e.) Luftreinhaltung

1. Der asphaltierte Bereich der Zufahrt ist regelmäßig zu säubern. Das Reinigungsintervall ist im Vorfeld festzulegen, bei Bedarf anzupassen und mit den durchgeführten Reinigungen im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
2. Die restlichen Fahrwege sind nach Bedarf regelmäßig zu befeuchten.
3. Staubförmige und staubende Abfälle sind abhängig von den Stoffeigenschaften vor dem Einbau mit den entsprechenden Bindemitteln so zu konditionieren, dass während und ggf. nach dem Einbau keine staubförmigen Emissionen entstehen können bzw. diese möglichst vermieden werden.

f.) Naturschutz

1. Der Bauherr hat durch eine fachkompetente ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass die Bauausführenden nicht gegen die Belange des Artenschutzes verstoßen und die Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen welche innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand 25.11.2021) und im bestandskräftigen Bebauungsplan festgesetzt sind, eingehalten werden. Die Durchführung der Maßnahmen ist fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentation ist dem LUA unaufgefordert nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

KAPITEL III

HINWEISE

1. Der Beschluss wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden und erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel V aufgeführten Unterlagen. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.
2. Die Erlaubnis gemäß § 10 WHG ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt werden können, wenn sie zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich ist.
3. Wegen der Nähe zu bekannten Pingenzügen wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot gem. § 16 Abs. 1 und 2 des saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) hingewiesen.
4. Es ist sicherzustellen, dass sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase keine zusätzliche Verschmutzung der B 41 erfolgt. Geeignete Maßnahmen sind innerhalb der Deponie vorzusehen.
5. Der Bereich des tagesnahen Abbaus (0-30 m) am südöstlichen Rand der Deponie soll von jeglicher Bebauung ausgenommen werden (hiervon ausgenommen sind die Sickerwasserbecken).
6. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
7. Durch die Zulassung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

KAPITEL IV

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund des § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit Nr. 2 UNr. 1.8 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses

auf 5.000,00 Euro

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) Saarl. GebG besondere Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von

4,14 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag

5.004,14 Euro

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt **5.004,14 EUR (i. W. fünftausendundvier Euro)** werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Verwendungszwecks:

202230570

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen: IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49 SWIFT-BIC: SALA DE 55

KAPITEL V

UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind Grundlage und verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

- Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Übersichtslageplan mit Untersuchungsraum der UVU, 1:25000
- Lageplan Schutzgebiete, 1:10000
- Katasterplan, 1: 1000
- Lageplan Bestandsaufnahme mit Ortholuftbild, 1:1000
- Lageplan mit Eintragung von Aufschüttungs- und Kohlenstapelflächen, 1:2500
- Lageplan Modellierung OK Basisabdichtung, 1:1000
- Lageplan Modellierung UK Oberflächenabdichtung, 1:1000
- Lageplan Modellierung OK Rekultivierungsschicht, 1:1000
- Schnitte A - D, 1:1000
- Schnitte E - H, 1:1000
- Details Dichtung und Anschlüsse, Schemaskizze Durchdringungsbauwerke, 1:50
- Lageplan Sickerwasserbecken, 1:250
- Schnitte I - K Sickerwasserbecken, 1:50
- Geotechnische Stellungnahme Nr. 1 (WGI 16.80566-01)
- Kurze fachtechnische Stellungnahme zum möglichen Einfluss von Biegezugspannungen aufgrund ungleichmäßiger Setzungen auf die Wasserdurchlässigkeit des Tons der Tongrube Erfweiler-Ehlingen bei Aßweiler Blieskastel
- Auszug aus dem Planteil A des Bebauungsplans Nr. 126, Satzung; 1:1000
- Positivkatalog der zur Entsorgung auf der Deponie Hermine beantragten Abfallschlüsselnummern
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bestand Biotoptypen, 1:2000
- Auflistung der festgestellten Pflanzenarten
- Blickrichtung Deponie Hermine
- Schalltechnisches Gutachten
- Immissionsprognose Staub

KAPITEL VI

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Die TERRAG GmbH, Saarbrücker Straße 9, 66538 Neunkirchen, hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2021, gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 19 DepV den Antrag auf Umnutzung eines Teilvolumens als Deponie der Klasse II in Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen, gestellt. Speziell wurde durch die TERRAG GmbH die Umnutzung von einem Drittel des Gesamtablagerungsvolumens für DK I-Abfälle zur Ablagerung von DK II-Abfällen beantragt. Für die verbleibenden zwei Drittel des Gesamtvolumens wird die Fortführung des Betriebes als Deponie der Klasse I (DK I) festgestellt.

Die TERRAG GmbH betreibt am o. g. Standort das Abfallwirtschaftszentrum „Hermine“ sowie die Deponie der Klasse I „Hermine“. Das Abfallwirtschaftszentrum wurde mit Bescheid vom 19.02.2021, Nr. E/3-A20.2.310-67/20-Uh, nach BImSchG genehmigt. Der Bau der Deponie der Klasse I wurde mit Beschluss vom 27.08.2020, Nr. 3-40/2020, planfestgestellt. Da der Standort für den Betrieb einer Deponie der Klasse II grundsätzlich, aufgrund der Lage und der ehemaligen Nutzung, sowie der vorhandenen Infrastruktur geeignet ist und es sich um keine wesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2020 handelt, genügt aus abfallrechtlicher Sicht die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KrWG.

Die TERRAG GmbH hat im vorliegenden Fall das Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gewählt und beantragt.

Die Deponie befindet sich im Geltungsbereich des bestandskräftigen Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 126 „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ der Stadt Neunkirchen.

Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss Nr. 3-40/2020 vom 27.08.2020 wird mit Bestandskraft des vorliegenden Beschlusses aufgehoben. Alle relevanten Nebenbestimmungen/Bedingungen/Hinweise wurden in den vorliegenden Beschluss übernommen. Die durch vor Baubeginn obsolet gewordenen Nebenbestimmungen wurden entfernt und die Erläuterungen dazu in der Begründung dieses Beschlusses festgehalten.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist nach § 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides erlischt die bisherige Planfeststellung für die DK I-Deponie Hermine ((Nr. 3-40/2020) vom 27. August 2020).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 UVPG benannt. Gem. Anhang 1 Nr. 12.1 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Deponie Hermine wurde bereits nach Anhang 1 UVPG gem. der Nrn. 12.1 und 12.2.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die beantragte Umnutzung von einem Drittel des Gesamtablagerungsvolumens stellt keine wesentliche Änderung der bestehenden Deponiegenehmigung dar. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiterhin fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt, sodass der breiten Öffentlichkeit Gelegenheit geboten wurde sich zu den Planungen zu äußern. Die Vorgehensweise zur öffentlichen Bekanntmachung und Beteiligung erfolgt im nächsten Abschnitt.

3. Öffentliche Bekanntmachung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit den Schreiben vom 28.12.2021 und 01.02.2022 wurden folgende Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände im Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- 1) Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)
Geschäftsbereich 2 - Wasser –
Stellungnahme vom: 01.03.2022
- 2) Geschäftsbereich 3 - Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz
Stellungnahme vom: 07.02.2022
- 3) Geschäftsbereich 3 - Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.3 Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit
Stellungnahme vom: 14.02.2022
- 4) Geschäftsbereich 4 - Arbeitsschutz und technischer Verbraucherschutz –
Stellungnahme vom: 04.02.2022
- 5) Kreisstadt Neunkirchen
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

(es erfolgte keine Stellungnahme von Seiten der Kommune, eine Stellungnahme ist hierbei auch nicht zwingend erforderlich, da die Planung von dem bestandskräftigen Bebauungsplan abgedeckt ist)

- 6) Kreisstadt Neunkirchen
Untere Bauaufsichtsbehörde
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
Stellungnahme vom: 07.01.2022
- 7) Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz
Abteilung D und E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Stellungnahmen vom: 01.03.2022 (Abt. D) und 20.01.2022 (Abt. E)
- 8) Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen
(Es erfolgte keine Rückmeldung)
- 9) Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler
Stellungnahme vom: 21.02.2022
- 10) RAG Montan Immobilien GmbH
Büro Saar
Provinzialstraße 1
66806 Ensdorf
Stellungnahme vom: 24.01.2022
(Hinweis: Keine Betroffenheit mehr, da aus Bergaufsicht entlassen)
- 11) Landesdenkmalamt
Am Bergwerk Reden 11
66578 Schiffweiler
Stellungnahme vom: 10.01.2022
- 12) Landesverband Saarwald-Verein e.V.
Im Ehrengrund 7
66333 Völklingen
Stellungnahme vom: 25.02.2022

- 13) Verband der Gartenbauvereine
Saarland-Pfalz e.V.
Kulturzentrum Bettinger Mühle
Hüttersdorfer Str. 29
66839 Schmelz
(Es erfolgte keine Rückmeldung)
- 14) BUND Landesverband Saarland e. V.
Evang.-Kirch-Str. 8
66111 Saarbrücken
(Es erfolgte keine Rückmeldung)
- 15) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Saarland e.V.
c/o SDW LV Rheinland-Pfalz
Kirchstraße 13
67823 Obermoschel
(Es erfolgte keine Rückmeldung)
- 16) NABU Landesverband Saarland e.V.
Antoniusstr. 18
66822 Lebach
Stellungnahme vom: 10.03.2022

Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgte die Auslegung gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planung- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie im Internet. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen konnten in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich zum 28.03.2022 im UVP-Portal eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 11.04.2022 schriftlich und elektronisch erhoben werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben. Daher wurde gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 4 SVwVfG im Einvernehmen mit der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden auf die mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) verzichtet. Insgesamt sind 13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände fristgerecht eingegangen.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung der Planunterlagen sind ordnungsgemäß erfolgt. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden, das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

In Anlehnung an § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Antragsteller beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung im Folgenden enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Beschreibung des Vorhabens

Das genehmigte Volumen der DK I-Deponie Hermine soll teilweise in ein Volumen der Klasse II (DK II) umgestuft/umgewidmet werden. Die TERRAG GmbH beschränkt sich innerhalb ihres Antrages freiwillig selbst. Das bedeutet, dass nur ein Drittel des Gesamtvolumens (rund 305.000 m³ bzw. 534.000 t) zur Ablagerung von DK II-Abfällen genutzt wird. Der maßgebliche Rest steht weiterhin zur Ablagerung von DK I-Abfällen zur Verfügung.

Bautechnisch wird die gesamte Deponie nach dem Standard der Deponieklasse II ausgebaut. Die Beschränkung auf die Nutzung nur eines Drittels des Gesamtvolumens durch Abfälle der Deponieklasse II beruht auf einer gemeinsamen Abschätzung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hinsichtlich der durchschnittlich zu erwartenden Jahresmenge an diesen Abfällen im Saarland. Dabei lag der Fokus darauf, den DK II-Anteil so zu wählen, dass die Entsorgungssicherheit für DK II-Abfälle aus dem Saarland, wie sie auch im Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle 2022 – aufgeführt sind, durch die Deponie Hermine sichergestellt ist.

Die geplante teilweise Umstufung bzw. Umwidmung der Deponie Hermine soll innerhalb des genehmigten Deponiekörpers, im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ stattfinden. Diese befindet sich im Landkreis Neunkirchen, Stadt Neunkirchen, im Stadtteil Wiebelskirchen (Flur 33, Flurstücke 35/125 und 36/78). Die Deponie Hermine liegt im Nordwesten der Kreisstadt Neunkirchen am Kohlwald. Die nächste Wohnbebauung liegt 600 m entfernt im „Sinnerthaler Weg“ sowie in 900 m Entfernung in der „Wilhelm-Jung-Straße“ und der „Hasselbachstraße“. In unmittelbarer Umgebung des Standortes schließen sich Waldflächen und mehrere gewerblich genutzte Standorte an. Die Grundfläche der Deponie beläuft sich auf 5,6 ha und ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht. Bei der maximal vorgesehenen Verfüllhöhe (inkl. Rekultivierung) von 301,5 m ü. NHN ergibt sich ein Verfüllvolumen von rund 916.000 m³. Die vorgesehene Endhöhe inkl. der Rekultivierungsschicht ändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht. Es werden weiterhin ausschließlich mineralische Abfälle abgelagert. Zusätzlich sollen in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt asbesthaltige Abfälle eingebaut werden, dies war auch ursprünglich Gegenstand der DK I-Deponie. Darüber hinaus sind auch Gleisschotter, Filterstäube, Flugaschen, staubförmige Gießerei- und Strahlsande sowie Aschen aus Verbrennungsprozessen für die

Deponierung vorgesehen. Der Antrag beinhaltet keine Erweiterung des AVV-Abfallschlüsselkataloges. Mit der Änderung der Deponieklasse geht daher keine Änderung des genehmigten Abfallschlüsselkataloges einher.

Die insgesamt einzubauende Menge an DK II-Abfällen wird über die Gesamtlaufzeit der Deponie, von rund 14 Jahren auf ein Drittel, insgesamt 534.000 t (305.000 m³) bzw. durchschnittlich 40.000 t/a (22.000 m³/a) begrenzt. Wobei es erfahrungsgemäß Jahre der Überschreitung des rechnerischen Mittels sowie der Unterschreitung geben wird.

Die Verfüllung der Deponie erfolgt in Abschnitten, von Osten nach Westen. Um einen frühzeitigen Sichtschutz zu gewähren, wird derzeit in Form des sogenannten Kulissenbaus die Deponieböschung im Süden aufgebaut und anschließend bepflanzt, sodass dahinter die Verfüllung in Richtung Norden fortgesetzt werden kann.

Da durch die Ablagerung rein inerter Massen kein Deponiegas entsteht, kann gem. Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 7 der DepV auf eine Gasdrainschicht verzichtet werden.

Schutzgut Mensch

Die Wohnbebauung ist seit der letzten Untersuchung im Verfahren der Planfeststellung für die Deponie der Klasse I nicht an das Vorhaben herangerückt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in rund 600 m Entfernung im „Sinnerthaler Weg“ in Neunkirchen. Auch die Gebietseinstufung hat sich nicht verändert gem. des Bebauungsplanes Nr. 114 wird dieser Bereich als Mischgebiet eingestuft.

Auch für die Änderung der Deponieklasse gilt, dass die folgenden verminderten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen:

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Hasselbachstraße 53	49	34
2	Wilhelm-Jung-Straße 1 u. 2	49	34
3	Sinnerthaler Weg 20 u. 32	54	39

Auf Grund der Entfernung der Wohnbebauungen, der geplanten Betriebszeit der Deponie zu den üblichen Zeiten (werktags und nur tagsüber), wurde mit den Berechnungen im Lärmgutachten bestätigt, dass die gesetzlichen Vorgaben nach TA Lärm in Bezug auf Lärmemissionen eingehalten werden. Die Zufahrt führt außerhalb von Wohngebieten über die B 41 zur Autobahn BAB 8. Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan wird bestätigt, dass der Verkehr u. a. von der Deponie problemlos aufgenommen werden kann.

Im unmittelbaren Umfeld der Deponie liegen östlich die Firmen Progas und PreZero Service Saarland GmbH (früher Wolfanger Umweltservice) sowie das Werk Neunkirchen der Saarstahl AG. Direkt südwestlich grenzt das neue Abfallwirtschaftszentrum Hermine an die Deponie. Im Süden liegt die Kläranlage Sinnerthal des EVS. Direkt südlich der Kläranlage verläuft die Bahnlinie mit Güterbahnhof und daran schließen sich weitere Gewerbegebiete an.

Die zu erwartenden Staubemissionen durch die Ablagerung mineralischer Abfälle werden mittels Befeuchtung der Fahrwege auf dem Deponiegelände minimiert. Die Kategorisierung der Abfälle bezieht sich nur auf lösliche Stoffe, die ausgeschwemmt werden können. Ein Zusammenhang zu möglichen Staubemissionen besteht nicht. Die Fahrwege sind von der B 41 kommend mindestens bis zur Waage der Deponie asphaltiert ausgeführt, so dass damit auch eine Staubminimierung erfolgt. Somit ist auch gewährleistet, dass eine ausreichend lange Abrollstrecke für die Reifen beim Herausfahren vorhanden ist, um zu verhindern, dass an den Reifen anhaftendes Deponiegut auf die B 41 verfrachtet wird. Der Zufahrtsbereich wird entsprechend regelmäßig gereinigt werden. In der Immissionsprognose Staub wurden die Staubemissionen und -immissionen berechnet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zusatzbelastung durch Staub an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten noch deutlich unter der Irrelevanzgrenze liegt.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind durch die Änderung der Deponieklasse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird nur innerhalb der Deponiefläche direkt betroffen sein. Durch die beantragte Änderung der Deponieklasse ergeben sich keine Veränderung zum ursprünglich festgestellten Flächenumgriff.

Vor der Errichtung der Deponie „Hermine“ wurde der überwiegende Teil der heutigen Deponiefläche stark anthropogen beeinflusst (ehemaliges Kohlenlager). In Bezug auf das Schutzgut Boden ist durch die geplante Umstufung der Deponie keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurde als Untersuchungsraum das Wassereinzugsgebiet zwischen B 41 im Norden und Osten und der Grenze des Bebauungsplans im Westen bzw. bis zum Sinnerbach im Süden gewählt, da sich im Übrigen keine Wasserschutzgebiete o. ä. um den Deponiestandort anschließen.

Geologisch stehen Schichten des Karbons an, die als wasserundurchlässig charakterisiert werden. Eine grundwasserleitende Schicht ist bis in große Tiefen nicht bekannt. Wasserwegsamkeiten bestehen im Karbon im Wesentlichen nur auf Klüften oder Schichtfugen, wobei wasserwegsame Klüfte sehr leicht verschlammern können.

Von der RAG wird seit einiger Zeit überprüft, welche Auswirkungen ein Grubenwasseranstieg haben könnte. Es wird dabei eine Anstiegshöhe bis -320 m ü. NHN genannt. Würde die Wasserhaltung komplett eingestellt, wäre ein Grubenwasseranstieg bis auf +28 m ü. NHN möglich. Selbst bei dieser Höhe würde das Grubenwasser gegenüber dem heutigen Gelände, das über +255 m ü. NHN liegt immer noch rund 230 m unter einer Deponiebasisabdichtung liegen und durch die Karbonschichten geschützt. Es wird darauf verwiesen, dass in anderen Revieren nach dem Abschalten der Grubenwasserhaltung großräumige Geländehebungen beobachtet wurden. Diese Beobachtungen werden für den geplanten Deponiestandort nicht erwartet da eine Überlagerung von mindestens 500 m entwässertem Gestein bis -320 m ü. NHN vorhanden ist.

Auf der Fläche auftreffendes Niederschlagswasser fließt gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan über Regenrückhaltebecken direkt der Vorflut, dem Sinnerbach, zu.

Niederschlag, welcher auf die Deponieoberfläche trifft, versickert und fließt zeitverzögert dem Sickerwasserbecken der Deponie zu. Erfahrungsgemäß sind diese Sickerwässer unbelastet, so dass sie nach einer chemischen Beprobung und Einhaltung der vorgegebenen Parameter ebenfalls über das Regenrückhaltebecken wieder der Vorflut zugeführt werden können.

Das Multibarrierenprinzip der Deponie (geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtung), welches auf die Ablagerung von Massen, die die Zuordnungswerte einer DK I Deponie überschreiten ausgerichtet ist, führt in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, sowohl in der Ablagerungs- als auch in der Stilllegungs- sowie Nachsorgephase.

Die im Planfeststellungsbeschluss 3-40/2020 vom 27.08.2020 aufgeführte Auflage b.) Wasser 3. wurde bereits umgesetzt. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Messstellen gem. „Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen (DVGW-W129) wurde auflagenkonform erbracht.

Weiterhin wurde die gem. Auflage b.) Wasser 8. geforderte erstmalige Beprobung im ersten Betriebsjahr durchgeführt, sodass dieser Passus im jetzigen Beschluss entbehrlich wird.

Die Auflagen b.) Wasser 23. und 24. zur Bauüberwachung der Abwasseranlage wurden umgesetzt und sind daher in diesem Bescheid gelöscht worden.

Schutzgut Luft/Klima

Für das Schutzgut Luft/Klima sind als Untersuchungsraum die Deponiefläche und ein definierter Umkreis entsprechend der Reichweite von Emissionen festgelegt.

Auf Grund der Morphologie der Umgebung, das nach Osten abfallende Tal des Sinnerbachs und das nach Süden abfallende Tal der Blies, liegt die Deponie im unteren Hangbereich zwischen den Tälern der Blies und des Sinnerbaches. Es sind dem Relief folgende Kaltluftabflüsse wahrscheinlich. Zu Beginn der Kaltluftbildung strömt die Kaltluft am Standort von Norden kommend in südliche bis südöstliche Richtung. Bei ausgeprägter Kaltluft liegt der Standort im Staubereich der Kaltluft. Dabei kann zeitweise der Einfluss der Kaltluftströmung aus dem Bliestal mit südlichen Fließrichtungen überwiegen. Bei voll ausgebildeter Kaltluft wird am geplanten Deponiestandort eine Dominanz des Kaltluftsees im Sinnerbachtal mit östlichen Kaltluftströmungen erwartet. Im gerodeten Waldbereich wird sich eine Lokalklimaanpassung an die offenen umgebenden Verhältnisse ergeben. Diese Mikroklimaverschiebung hat jedoch keinen Einfluss auf die Flora und Fauna im näheren und weiteren Umfeld.

Durch die getroffenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen bleiben große Teile der im Gebiet vorhandenen wertgebenden Gehölzbestände erhalten und neue werden angelegt, so dass sich die klimatische Bilanz nicht nachhaltig verschlechtern wird. Durch die geplante Änderung der Deponieklasse wird sich die Ausgestaltung der Deponie nicht ändern, sodass sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen auf das Schutzgut Luft/Klima ergeben.

Schutzgut Tiere

Für die Ermittlung von Auswirkungen des Deponiebetriebes auf die Tierwelt wurde als Untersuchungsraum neben der Deponiefläche der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 126 und dessen Randbereiche mit potenziellen Habitaten von Arten im näheren Umkreis ausgewählt. Im Untersuchungsraum wurde die Fauna kartiert, um basierend auf diesen Kartierungsergebnissen Aussagen zu möglichen Auswirkungen treffen zu können.

Mit der geplanten Änderung der Deponieklasse ist lediglich die Änderung der chemischen Zusammensetzung der eingebrachten Abfälle verbunden. Die Menge und die Konsistenz der Abfälle werden sich nicht verändern.

Für die speziellen Fledermausarten, die Avifauna, die Geburtshelferkröte und die Mauereidechse ergeben sich durch das beantragte Vorhaben keine weiteren nachteiligen Veränderungen. Die im Bebauungsplan festgelegten CEF-Maßnahmen für Mauereidechsen wurden bereits umgesetzt, weiterhin wurden Fledermaustagesstuben angebracht. Der Reptilienschutzzaun bleibt für die Zeit der Herstellung des Außendamms, entlang der Gleisanlagen aufgestellt.

Bei weiterer Berücksichtigung der im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss und in dem vorliegenden Beschluss beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Auflage f.) Naturschutz 1. wurde bereits umgesetzt und wird somit für diesen Bescheid obsolet.

Weiterhin wurde die Oberflächenbeschaffenheit des Regenrückhaltebeckens und der Sickerwasserbecken strukturreich und rau gestaltet, sodass Lebewesen jeder Art die Böschungen der Becken überwinden können.

Schutzgut Pflanzen

Für die Ermittlung von Auswirkungen des Deponiebetriebes auf die Flora wurde als Untersuchungsraum neben der Deponiefläche der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 126 berücksichtigt.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 wurde die Flora kartiert, um basierend auf diesen Kartierungsergebnissen Aussagen zu möglichen Auswirkungen treffen zu können.

Im südlichen Bereich der Deponiefläche wird die Fläche als Halde (Feinberge, Kohlegrus) kartiert. Diese Fläche ist von sehr geringem Biotopwert. Die spätere Rekultivierung der Deponie wird erheblich wertvoller für die Natur sein und eine deutliche Aufwertung dieser Flächen bedeuten. Mit dem Außendamm vom westlichen bis südöstlichen Bereich der Deponie wurde bereits eine Fläche errichtet, auf der frühzeitig aus Gründen des Sichtschutzes hohe Heister angepflanzt werden. Somit kommt es in diesem Teilbereich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Der zusammenhängende Buchenwald wurde wie im ursprünglichen Bescheid festgestellt bereits gerodet. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden abgestimmt und umgesetzt. Mit der geplanten Änderung der Deponieklasse ist lediglich die Änderung der chemischen Zusammensetzung der eingebrachten Abfälle verbunden. Die Menge und die Konsistenz der Abfälle werden sich nicht verändern. So entstehen keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen.

Schutzgut Landschaft

Für die Untersuchung des Schutzgutes Landschaft wurde der Untersuchungsraum entsprechend der Einsehbarkeit von höher gelegenen Standorten im Umkreis weiträumig festgelegt. Das Landschaftsbild um den Deponiestandort ist anthropogen geprägt und zeichnet sich durch viele kleine, bewaldete Hügel westlich, nördlich und östlich der Deponie aus. In Richtung Süden ist die Stadt Neunkirchen mit ihren Industriedenkmalen sichtbar.

Auf dem Standort selbst kündeten vor hundert Jahren die Schächte Hermine I bis III sowie der Wetterschacht nach Flöz Kallenberg von der bergbaulichen Nutzung des Geländes. Zuletzt wurde bis zum Jahr 2012 diese Fläche als großflächiges, bis 8 m hohes Kohlenlager genutzt. Vom Nordosten bis Südwesten verläuft direkt um den Deponiestandort die B 41 und südlich daran anschließend die Gleisanlagen der Deutschen Bahn mit Güterbahnhof und Bahnhof der Stadt Neunkirchen.

Im Bebauungsplan wird für die Deponie Hermine eine maximale Rekultivierungshöhe von 310 m ü. NHN festgesetzt. Durch die geplante Maßnahme der Änderung der Deponieklasse ändert sich die bereits planfestgestellte äußere Form der Deponie sowie die Rekultivierungshöhe nicht. Die angestrebte hügelige Form der Rekultivierung der Deponie passt sich dabei gut in die Landschaft ein. Da der gesamte Bereich weitläufig um die Deponie von Westen über Norden bis Osten bewaldet ist, gibt es von diesen Seiten keine Einsehbarkeit auf die Deponie. Weder während der Bauphase noch nach der abgeschlossenen Rekultivierung. Südwestlich bis südlich der Deponie Hermine gibt es ausgedehnte Gewerbegebietsflächen, von denen ebenfalls durch Bäume die Sicht auf die Deponie Hermine versperrt wird. In süd- und südöstlicher Richtung folgt hinter den Industrie- und Gewerbegebieten die Bebauung der Stadt Neunkirchen. Trotz der hügeligen Struktur wird insbesondere wegen der Bäume und der dichten Wohnbebauung auch innerhalb des Stadtgebietes die Deponie nicht sichtbar werden.

Im Ergebnis der Betrachtung sind bezogen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Von den Arbeiten auf der Deponie gehen keine Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter außerhalb der Deponiefläche aus, deshalb wird die Untersuchung auf die Deponiefläche beschränkt. Auf dem Gelände des ehemaligen Kohlenlagers Hermine ist bereits ein Bahnanschluss mit Gleisanlagen vorhanden. Die B 41 verläuft vom Nordosten bis Südwesten um den Standort herum. Eine Beeinträchtigung durch den Deponiebetrieb inkl. der geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

4. Prüfung von Alternativen

Gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes des Saarlandes ist weiterer Deponieraum der Klasse II im Saarland zwecks Erhalts der Entsorgungssicherheit erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Saarland das Deponievolumen der DK II Deponien Illingen und Ormesheim fast vollständig erschöpft ist.

Die vorgesehene Umstufung des DK I-Volumens in DK II-Volumen, auf dem vorgesehenen Standort ist alternativlos, da andere Standorte nicht ohne einen weitaus größeren Eingriff in Natur und Landschaft zu realisieren wären. Es müssen viele Gegebenheiten zusammenspielen, um eine Deponie an einem ausgewählten Standort errichten zu können.

Gemäß den Vorgaben des KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen nicht beeinträchtigt werden und auch Gewässer oder Böden nicht schädlich beeinflusst werden. Die Nutzung des bereits bestehenden Deponiebereiches und des vorher industriell geprägten Standortes ist daher bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

5. Abschließende Bewertung

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben wurden unter zur Hilfenahme des UVPG bzgl. der geplanten Änderung der Deponieklasse analysiert. Die in Anlage 4 des UVPG genannten Wirkzusammenhänge wurden im Rahmen eines Erläuterungsberichtes ausführlich dargestellt. Im Verfahren wurden die aufgeführten Wirkzusammenhänge und die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen geprüft. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Ausführungen in den Gutachten sowie im Erläuterungsbericht entsprechen im Umfang, dem Aufbau sowie der Nachvollziehbarkeit den Anforderungen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass das geplante Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig ist.

6. Zwingende Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens

Das Vorhaben erfüllt die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG. Bei Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der gemäß § 36 Abs. 4 KrWG erlassenen Nebenbestimmungen dieses Bescheides, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 KrWG). Auch Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter werden nicht hervorgerufen. Gegen deren Beeinträchtigungen wird ausreichend Vorsorge durch die aus dem Plan in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ersichtlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter

Gefahren für die Gesundheit der Menschen durch nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser sind nicht zu erwarten, da das geplante Vorhaben außerhalb eines geplanten oder ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes liegt. Bohrungen der öffentlichen Trink- und Notwasserversorgung liegen nicht im näheren Umfeld des ehemaligen Kohlenlagers und der bereits betriebenen Deponie.

Erhebliche Staubbelastungen sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Maßnahmen des Immissionsschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Transport, den Umschlag, die Profilierung und den Einbau als auch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung. Die vorgelegten Prognosen zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen sind aussagekräftig und konnten ausreichend beurteilt werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen wird daher festgestellt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie bei Anwendung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine zusätzlichen Belastungen durch den Betrieb der Deponie, als Deponie der Klasse II hervorgerufen werden. Mit den festgelegten Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen konkretisiert.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschbelastungen auf die umliegenden Wohnbebauungen wurden gutachterlich bewertet. Durch die teilweise Umstufung des Deponievolumens in die Klasse II wird sich der Betrieb von Baumaschinen zur Betriebsführung und zur Herstellung der Abdichtungssysteme nicht verändern und aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben sich keine relevanten Belastungen. Die dem Betrieb zuzuordnenden, verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen (LKW, PKW) wurden dabei einbezogen.

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden. Die ökologischen, funktionalen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden gem. § 9 Abs. 1 BauGB innerhalb des

Bebauungsplanes festgesetzt. Somit entstehen durch das Vorhaben keine ergänzenden, ausgleichspflichtigen Eingriffe gem. § 14 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) repräsentieren zwingendes Recht und entfalten insoweit auch im Geltungsbereich des bestandskräftigen Bebauungsplanes vollumfänglich ihre Geltung. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist unter Einhaltung der innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 25.11.2021 und des bestandskräftigen Bebauungsplanes festgesetzten Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen, keine Erfüllung der in § 44 BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die Deponie entspricht den Anforderungen der DepV insbesondere werden die im Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und die Basisabdichtung auch für die Klasse II erfüllt. Geologisch betrachtet liegt die Fläche im Bereich der Heiligenwalder Schichten des Karbons, welche hier von quartären Ablagerungen und künstlichen Auffüllungen überlagert werden. Die hydrogeologische Karte des Saarlandes bezeichnet die Festgesteinsschichten des Karbons als solche mit einer vernachlässigbaren Wasserleitfähigkeit. Aus diesem Grund werden gemäß der geotechnischen Stellungnahme der Fa. WPW GEO.INGENIEURE vom 20.12.2016 die anstehenden Schichten als geologische Barriere betrachtet, die einen möglichen Schadstofftransport zumindest einschränken. Aufgrund der bergbaulichen Aktivitäten in der Vergangenheit und der damit einhergehenden Kluftbildung im Bereich des geplanten Gebietes ist jedoch damit zu rechnen, dass der in der Deponieverordnung (DepV) geforderte Durchlässigkeitsbeiwert für die geologische Barriere von 10^{-9} m/s hier nicht flächendeckend erreicht wird. Die in der DepV geforderte geologische Barriere für eine Deponie der Klasse II muss ebenfalls mind. 1 m mächtig sein und einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s aufweisen. Da die Heiligenwalder Schichten des Karbons, hier mit einer Mächtigkeit von mehr als 800 m, jedoch trotzdem generell als Grundwassergering- bzw. Grundwassernichtleiter betrachtet werden können und über die gesamte Fläche der geplanten Deponie eine Basisabdichtung aufgebracht wurde, ist aus hydrogeologischer Sicht ein ausreichender Schutz des Grundwassers gegeben.

Die Entwässerung der Deponie ist weiterhin an das Entwässerungssystem des Gewerbegebietes „ehemaliges Kohlenlager Hermine“ angeschlossen. Für die Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, und damit auch für die Deponiefläche, gibt es eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vom 08.11.2017 (Az.: 2.3-6/NK-0010). Das Sickerwasser der Deponie wird über wechselseitig beschickte Absetzbecken gesammelt und nach Analyse und Freigabe in den Sinnerbach eingeleitet.

Sollte das Wohl der Allgemeinheit es erfordern, kann die Einleitgenehmigung kraft Gesetzes widerrufen, abgeändert oder mit zusätzlichen Benutzungsbedingungen

und Auflagen versehen werden (§ 13 WHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SVwVfG). Die Benutzungsbedingungen beziehen sich auf den Anhang 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und evtl. Dritter nicht zu erwarten. Der Sinnerbach ist dem Gewässertyp 5.1 zugeordnet. Der berechnete Mindestabfluss des Sinnerbaches beträgt 82 l/s. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach den Zielvorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) ist es notwendig, bei Überschreitung der Parameter für pH-Wert, Sulfat, Chlorid und Leitfähigkeit die Ableitung auf ein schadloses Maß zu drosseln. Durch die Umstufung eines Teilvolumens der Deponie kommt es nicht zu einer Veränderung des Schadstoffpotenzials. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor.

Raumordnerische Eingliederung

Die Deponie ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 23 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Nr. 4 Raumordnungsverordnung (ROV) ein raumbedeutsames Vorhaben. Sie ist auch von überörtlicher Bedeutung, denn der Herkunftsbereich der Abfälle ist nicht nur auf eine Gemeinde beschränkt. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich von der Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Die geplante Umstufung eines Teilvolumens der bereits bestehenden Deponie der Klasse I in eine Deponie der Klasse II im Bereich des Bebauungsplanes „ehemaliges Kohlenlager Hermine“ entspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach „die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist.“ Die Realisierung des Vorhabens entspricht daher der raumordnerischen Intention zur Sicherung der Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (hier: Abfallentsorgung). Unter Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer Deponie der Klasse I formulierten Maßgaben und Hinweise kann das geplante Vorhaben mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, in Einklang gebracht werden. Raum- und siedlungsstrukturelle Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“ und des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ sind nicht betroffen.

Aufgrund des baldigen saarlandweiten Verlustes von DK II Deponievolumen ist die Bereitstellung von Deponievolumen der Klasse II im Saarland erforderlich. Im Abfallwirtschaftsplan des Saarlandes ist nachgewiesen, dass im Saarland in geraumer Zeit kein DK II-Volumen mehr zur Verfügung steht. Der Vorteil der Nutzung des bereits genehmigten und bestehenden Standortes ist die Schaffung von entsprechendem Deponievolumen in kürzester Zeit.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt die Weiterentwicklung einer Konversionsfläche des Bergbaus. Dies entspricht dem Ziel Nr. 17 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ welches für alle Raumkategorien u. a. festlegt, dass bei der Siedlungsentwicklung (z. B. Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen) vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen zu nutzen sind.

Die Erschließung der Deponiefläche ist bereits gesichert und erfolgt über die neue Anschlussstraße an der B41 zwischen dem Kreisverkehrsplatz „Sinnerthal“ und dem Kreisverkehrsplatz „Plättchesdohle“.

Das geplante Vorhaben kann mit den Zielsetzungen des Landschaftsprogramms Saarland in Einklang gebracht werden und ist mit der kommunalen Bauleitplanung kompatibel.

Bauleitplanerische Eingliederung

Für den Bereich der geplanten Deponie gibt es einen bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neunkirchen vom 22.06.1976, der im Bereich der Deponie Hermine im Rahmen der 12. Teiländerung geändert wurde. Der gesamte Bereich der beantragten Umstufung des Deponievolumens wird als Sondergebiet „Sonderbaufläche zur Deponierung, Behandlung und Verarbeitung von mineralischen Abfällen“ dargestellt.

Die Erteilung der Planfeststellung setzt auch voraus, dass die Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der vorliegende Antrag und die erlassenen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG) gewährleisten, dass die Errichtung und der Betrieb der Deponie nach dem Stand der Technik entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung erfolgen.

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, die durch § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden.

Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Errichtung der Deponie

Gemäß § 3 DepV ist die geplante Deponie (DK II) so zu errichten, dass die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Nach § 21 Nr. 8. DepV i. V. m. Anhang 1 hat die zuständige Behörde bei oberirdischen Deponien mindestens Regelungen zum Deponievolumen, zur zulässigen Größe der Ablagerungsfläche und zur Oberflächengestaltung und Endhöhen zu treffen. Dies ist unter anderem mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses erfolgt. Der gewählte Standort der Deponie erfüllt ebenso die Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 DepV bzgl. des Standortes und der geologischen Barriere bzw. es wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV dürfen im Deponiebau nur Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 der DepV entsprechen und hierfür zugelassen sind oder deren Eignung festgestellt bzw. der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Materialien, Komponenten oder Systeme aus Geokunststoffen, Polymeren sowie Dichtungs-kontrollsysteme sind von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) entweder im Rahmen einer allgemeinen Zulassung oder Eignungsfeststellung zuzulassen oder im Einzelfall auf Eignung für den Deponiebau zu beurteilen (z. B. Dränelemente). Der genaue Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme ist in Anhang 1 Nr. 2.2 und 2.3 DepV festgeschrieben. Die in der vorgelegten Planung vorgesehenen Elemente für das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem entsprechen sowohl den Anforderungen der DepV Anhang Nr. 2.1 als auch den Anforderungen nach den Nr. 2.2 und 2.3.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV hat die zuständige Behörde Regelungen zu den Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zu treffen. Die zulässigen Abfallarten sind in der Anlage 1 dieses Beschlusses geregelt.

Die erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Abfälle sind in der DepV festgelegt. Ergänzende Regelungen zur Annahme von bestimmten Abfallarten (Asbestabfälle) sind in den Nebenbestimmungen enthalten.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 DepV sind Anforderungen an den Deponiebetrieb zu treffen. Die für den Betrieb erforderlichen Angaben im Antrag wurden auf Grundlage der Anforderungen der DepV präzisiert. Damit ist auch die Eigenüberwachungspflicht ausreichend definiert worden.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen

Personen ergeben (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG). Ebenso liegen keine Tatsachen vor, aus denen zu schließen wäre, dass diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde nicht besitzen.

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht in einem Maße zu erwarten, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen auf die durch § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG geschützten Rechtsgüter, insbesondere Eigentum und Gesundheit, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet worden und im Ergebnis sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhütet bzw. ausgeglichen. Damit stehen diese Belange gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Zulassung der Deponie nicht entgegen.

Für die Deponieplanung werden nur Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden bzw. auf die die Antragstellerin rechtlich gesicherten Zugriff hat, so dass ein unmittelbarer Eingriff in Eigentumsrechte ausgeschlossen ist.

Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans

Dem Vorhaben stehen keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes entgegen. Im Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle – des Saarlandes aus 2022 ist bereits die hier geplante Umstufung festgehalten. Mit Stand vom 31.12.2020 steht im Saarland ein DK-II Deponievolumen von ca. 243.000 m³ zur Verfügung. Die hier geplante Umstufung von Deponievolumen der Deponie der Klasse I am Standort Hermine in Volumen der Klasse II (305.000 m³) wird bereits im aktuellen Abfallwirtschaftsplan berücksichtigt.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV besteht die Pflicht des Deponiebetreibers, vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV).

Bei dem Betrieb einer Deponie dient die Sicherheitsleistung dazu, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Anlagenbetreibers aufzufangen und damit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die Gegenstand der Anlagenzulassung sind, somit auch die Verpflichtung zu den erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, eingehalten werden können (Gaßner/Siederer,

Deponieverordnung, § 19 Anm. 3). Die Behörde wird damit in die Lage versetzt, bei einer nicht gehörigen Erfüllung von Nachsorge- oder Stilllegungspflichten durch den Inhaber und erst Recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Die Sicherheitsleistung wurde gemäß § 18 Abs. 2 DepV festgesetzt und ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

7. Planrechtfertigung

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Deponie liegen, wie oben näher begründet, vor. Sind die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Deponie erfüllt, darf eine Planfeststellung gleichwohl nur erteilt werden, wenn die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Zulassung von Deponien erfordert unabhängig davon, wer Träger des Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Im Hinblick auf das öffentliche Entsorgungsinteresse ist auch bei einem privaten Vorhabenträger die Planfeststellung prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen (vgl. BVerwGE 85, 44, 48), daraus folgt, dass für die Deponieplanung die Planrechtfertigung gegeben sein muss. Die Planfeststellung nach dem KrWG trägt ihre Rechtfertigung aber nicht schon in sich selbst, sondern bedarf wegen der von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter einer an der Zielsetzung des Abfallrechts zu messenden Planrechtfertigung (BVerwGE 48, 56/63). In diesem Sinne ist ein Vorhaben gerechtfertigt, wenn dafür, nach Maßgabe der im Abfallrecht allgemein verfolgten Ziele, ein Bedürfnis besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166/168, BVerwGE 72, 282/285; BVerwGE 85, 44/51). Bei der abfallrechtlichen Zulassung ist diese Mindestvoraussetzung erfüllt, wenn die betreffende Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Die Planrechtfertigung für ein Deponievorhaben ist bezüglich der Bedarfsanalyse auf zwei Säulen zu stützen: Zum einen ist die Entsorgung von Abfällen im Gesamten, wie sie sich aus den Bedarfsdarstellungen des gültigen Abfallwirtschaftsplanes ableitet, zu betrachten. Das Vorhaben darf dem Abfallwirtschaftsplan nicht widersprechen. Zum anderen ist vom Antragsteller eine Abschätzung vorzulegen, dass überhaupt Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens erwarten lassen. An einem öffentlichen Entsorgungsinteresse fehlt es insbesondere, wenn der zu deponierende Abfall auf andere Weise verwertet werden kann und z. B. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verwertet werden muss (VGH München v. 15.12.1995 BayVBl 1996, 560, DVBl 1996, 930).

Die Antragstellerin hat den Bedarf für ihre Deponie ausreichend und substantiiert dargelegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Abfallwirtschaftsplanung ergibt sich

hier der Bedarf für die Deponie mit der Folge der Planrechtfertigung. Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist, sind sie umweltverträglich zu beseitigen bzw. zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 KrWG in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Im Abfallwirtschaftsplan Saarland –Teilplan Siedlungsabfälle- 2022 ist die hier geplante Umstufung des Antragstellers bereits berücksichtigt. Ohne die Zulassung des hier geplanten Vorhabens wird das Deponievolumen für die Abfälle der Deponieklasse II von 240.000 m³ (Stand 31.12.2020) bereits im Jahr 2027 erschöpft sein. Durch die Zulassung des beantragten Vorhabens stünde eine weitere DK II-Deponie mit einer Kapazität von ca. 305.000 m³ zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der TERRAG GmbH in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist und sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig ist. Die umwelt- und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um eine angemessene Entsorgung mineralischer Abfälle zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen im Saarland sicherzustellen, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse. Sie hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Sachgerechte, weniger belastende Planungsalternativen bieten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder an, noch drängen sie sich auf.

Die Sachverhalte, soweit sie für die Entscheidung relevant werden konnten, wurden ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an die Abfallbeseitigung zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen, z. B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange, wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen. Die Maßnahme erweist sich damit als verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Abfallbeseitigung zu stellen sind. In ihrer Gesamtheit überwiegen die durch das Vorhaben betroffenen und diesem entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung der allgemeinwohl-verträglichen Abfallbeseitigung.

KAPITEL VII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

gez.



Anlage 1 Zugelassene Abfallarten

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Abfälle enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 09	Kalkschlammabfälle
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Abfälle enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Abfälle enthalten

10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Schlacken
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen

10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Abfälle enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Abfälle enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall mit kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen

10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 20	Glas
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt ¹⁾
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Anlage 2 Zuordnungskriterien

Nr.	Parameter	Einheit	DK I	DK II
1.	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾			
1.01	bestimmt als Glühverlust ^{3) 4) 5)}	Masse %	≤ 3 ^{2a)}	≤ 5
1.02	bestimmt als TOC ^{3) 4) 5)}	Masse %	≤ 1 ^{2a)}	≤ 3

Nr.	Parameter	Einheit	DK I	DK II
2	Feststoffkriterien			
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol) ⁵⁾	mg/kg TM	30	60
2.02	PCB ₇ (Summe der 7 PCB- Kongenere nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -158, 180) ⁵⁾	mg/kg TM	5	10
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10 bis C40) ⁵⁾	mg/kg TM	4.000	8.000
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	500 ²⁰⁾	1.000 ²³⁾
2.05	Benzo(a)pyren ⁵⁾	mg/kg TM		
2.06	Säureneutralisationskapazität ⁵⁾	mmol/kg	muss bei gef. Abfällen ermittelt werden ⁷⁾	
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz ⁵⁾	Masse %	≤ 0,4	≤ 0,8
2.08	PCDD/F ^{5) 21)}	µg TE/kg TM ²²⁾	5	10
2.09	LHKW ⁵⁾	mg/kg TM	10	25

Nr.	Parameter	Einheit	DK I	DK II
3.	Eluatkriterien⁵⁾			
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5-13	5,5-13
3.02	DOC ^{3) 9) 10)}	mg/l	≤ 50	≤ 80 ¹⁴⁾
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,2	≤ 50
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,2	≤ 1
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,1
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 1	≤ 5
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,2	≤ 1
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,005	≤ 0,02
3.10	Zink	mg/l	≤ 2	≤ 5
3.11	Chlorid ^{12) 13)}	mg/l	≤ 1 500	≤ 1 500
3.12	Sulfat ^{12) 13)}	mg/l	≤ 2 000	≤ 2 000
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,5
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 5	≤ 15
3.15	Barium ¹³⁾	mg/l	≤ 5	≤ 10
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,3	≤ 1
3.17	Molybdän ¹³⁾	mg/l	≤ 0,3	≤ 1
3.18a	Antimon ^{13) 16)}	mg/l	≤ 0,03	≤ 0,07
3.18b	Antimon- C _o -Wert ^{13) 16)}	mg/l	≤ 0,12	≤ 0,15
3.19	Selen ¹³⁾	mg/l	≤ 0,03	≤ 0,05
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	3.000	≤ 6.000

Nr.	Parameter	Einheit	DK I	DK II
4	Herbizide¹⁷⁾			
4.1	Summe ¹⁸⁾ Herbizide ohne Glyphosat + AMPA ¹⁹⁾	µg/l	5	10
4.2	Summe Glyphosat + AMPA ¹⁹⁾	µg/l	25	50

Fußnoten zur Anlage 2 Zuordnungskriterien

2)	Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
2a)	Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse % oder beim TOC bis 3 Masse % zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
3)	Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn <ol style="list-style-type: none"> die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht, sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen, bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt, auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung – nicht beeinträchtigt wird.
4)	Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachttöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
5)	Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis. (AVV-Schlüssel 17 03 01* und 17 03 02)
7)	Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
8)	Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
9)	Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
10)	Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
11)	Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
12)	Nummer 3.20 kann gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
13)	Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
16)	Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.
17)	Die Untersuchung auf Herbizide ist nur relevant für die Abfallgruppen 17 05 07* und 17 05 08 (Gleisschotter)
18)	Falls keine gesicherten Informationen vorliegen, welche Mittel auf dem Gleisabschnitt eingesetzt wurden bzw. bei der Untersuchung von Proben aus Haufwerken mit unbekannter Vorgeschichte, sind mindestens die folgenden Herbizide zu analysieren: Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Glyphosat und AMPA, Flumioxazin.
19)	AMPA = Aminomethylphosphonsäure (Abbauprodukt von Glyphosat)
20)	Der Zuordnungswert ist nicht anzuwenden für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01*). Für diese Abfälle gilt ein Zuordnungswert von 3.000 mg/kg.
21)	Der Parameter ist nur zu analysieren bei Abfällen aus thermischen Prozessen.
22)	TEq = „Toxicity Equivalents“ (dt.: Toxizitätsäquivalente), berechnet auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) gemäß Fußnote 1 des aktuell gültigen Anhangs IV der POP-Verordnung.
23)	Der Zuordnungswert ist nicht anzuwenden für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01*). Für diese Abfälle wird keine Beschränkung festgelegt.